



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 85/2022/2023 3. LIGA

08.03.2023 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 09.03.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SV Meppen 1912 wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.100,- Euro belegt.
2. Dem SV Meppen 1912 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.030,- Euro für sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Meppen 1912 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.08.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Meppen 1912.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen der angeklagten drei Fälle eine Geldstrafe von insgesamt 13.600,- Euro beantragt. Davon entfallen 7.000,- Euro auf das Entzünden von Bengalischen Fackeln, 3.600,- Euro auf das Werfen von Gegenständen sowie 3.000,- Euro auf das Überklettern eines Zaunes zum Innenraum.

Diesem Antrag hat der SV Meppen 1912 nicht zugestimmt und sich gegen die Strafzumessung gewandt. Er trägt zunächst im Wesentlichen vor, es seien zwischenzeitlich mehrere Täter ermittelt worden, was auch zum Ausspruch von Stadionverboten geführt habe. Im Verlaufe des Verfahrens wurden später deren Personalien bekannt, und können vom Sportgericht den Einzelfällen zugeordnet werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Aufgrund dieses erheblichen Beitrags des SV Meppen 1912 zur effektiven Tataufklärung und Täterermittlung konnte das Sportgericht tatsächlich die vom Kontrollausschuss ursprünglich beantragte Strafe in zwei Fällen erheblich reduzieren, und zwar wie folgt:

Im Fall 1 ergibt sich auf Grund der erfolgreichen Identifizierung von mehr als einem Täter auf Grund der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses eine Reduzierung der Geldstrafe um 50 % auf noch 3.500,-Euro.

Im Fall 3 ist der Leitfaden zwar grundsätzlich nicht anzuwenden. Gleichwohl hält das Sportgericht in diesem für eine standardisierte Behandlung nicht geeigneten Fall eine Reduzierung der beantragten Strafe um ein Drittel auf noch 2.000,-Euro im summarischen Verfahren für angemessen und vertretbar. Der Verein hat immerhin zahlreiche Täter identifiziert, was gleichwohl zu seinem originären Pflichtenkreis zählt.

Schließlich konnte dem Antrag des SV Meppen 1912, einen Teil der verhängten Geldstrafe in eigene gewaltpräventive und / oder sicherheitstechnische Maßnahmen investieren zu dürfen, nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Meppen 1912 e.V.

07.02.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Meppen und dem VfL Osnabrück am 12.11.2022 in Meppen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Meppen 1912 wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 13.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Meppen 1912.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und des Schiedsrichters Nicolas Winter sowie die schriftlichen Stellungnahmen des SV Meppen 1912.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Meppen und dem VfL Osnabrück am 12.11.2022 wurden im Meppener Fanblock beim Einlaufen der Mannschaften mindestens 20 Bengalische Fackeln gezündet (Fall 1).

Nach den Osnabrücker Toren zum 0:2 und 0:3 wurden aus dem Meppener Fanblock jeweils mehrere Bierbecher, Feuerzeuge und Plastikstangen auf das Spielfeld bzw. in den Innenraum in Richtung der Osnabrücker Spieler geworfen worden. Der DFB-Kontrollausschuss geht von mindestens zwölf geworfenen Gegenständen aus (Fall 2).

Nach Spielende überkletterten einige Anhänger des SV Meppen den Zaun zum Innenraum. Sie wurden vom Ordnungsdienst zurückgedrängt (Fall 3).



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen sowie das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in den Fällen 1 und 2 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht in der 3. Liga für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Werfen von Gegenständen (Fall 2) je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergeben sich **im summarischen Verfahren** zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 7.000,- Euro (Fall 1) sowie 3.600,- Euro (Fall 2). Der o.g. Fall 3 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Da der Ordnungsdienst den Vorfall schnell unter Kontrolle bringen konnte, belässt es der DFB-Kontrollausschuss im Fall 3 im summarischen Verfahren bei einer zu beantragenden Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro. Die bislang im Hinblick auf die Ermittlung etwaiger Täter in den Fällen 1 und 3 gemachten allgemeinen Angaben können unter Berücksichtigung der sport- und bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 13.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 14.02.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.